

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 34.

Dienstag den 11. Februar 1868.

(46—1)

Nr. 9599.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 2. December 1867, Z. 4223, bezüglich der Art und Weise, wie bei den den Länderstellen zustehenden Bestimmung und Wahl von Werken für die Lehrerbibliotheken an Volksschulen und von Hilfsbüchern für den Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht vorzugehen sei, Nachstehendes zu verordnen befunden:

1. Anträge auf Genehmigung von Werken für Lehrerbibliotheken an Volksschulen (d. i. Hilfswerken zur Belehrung der Volksschullehrer) zu stellen, steht für die Zukunft bezüglich der niederen Volksschulen den Lehrern in ihren periodischen Bezirksversammlungen, bezüglich der höheren Volksschulen (d. i. der Pfarrhaupt- und der directivmäßigen Hauptschulen) den Lehrern dieser Schulen in ihren Conferenzen zu.

2. Das Gleiche hat auch bezüglich der Hilfs- und Lehrtexte, sowie der Lehrmittel für Wiederholungs- und Fortbildungsschulen zu gelten, und wird das Befugniß zur Antragstellung auf sämtliche in diesen Schulen in Verwendung kommende Texte ausgedehnt.

3. Das Befugniß zur Antragstellung in den angegebenen zwei Richtungen wird auch jenen Lehrern

vereinen, die sich mit didactischen Aufgaben der Volksschule befassen, eingeräumt.

4. Hingegen sind die von andern Seiten, insbesondere von Verlegern und Verfassern unmittelbar bei den Länderstellen eingebrachten Gesuche um Genehmigung von Büchern der bezeichneten Kategorien künftig unter Hinweisung auf die vorstehende neue Norm abzulehnen.

5. Die einmal erteilte Genehmigung gilt auch für die nachfolgenden Ausgaben, so weit letztere den genehmigten Text unverändert wiedergeben.

6. Durch diese Verfügung werden jedoch weder die Länderstellen noch das Ministerium für Cultus und Unterricht behindert, vorkommenden Falles dergleichen Werke auch unmittelbar zu empfehlen.

7. Auf Texte, die den Religions-Unterricht zum Gegenstande haben, finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.

8. Die von den Länderstellen genehmigten Werke sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht durch Mittheilung des vollständigen Titels sammt Preis und Angabe des Genehmigungs-Erlasses von Halbjahr zu Halbjahr bekannt zu geben.

9. In Fällen, wo ein von der Landesstelle empfohlenes Werk so beschaffen ist, daß es sich auch für Schulen anderer Länder des Reiches als empfehlenswerth darstellt, sind die Verhandlungsacten

dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur diesbezüglichen Schlußfassung mitzutheilen.

Diese neuen Normen werden, soweit allenfalls Verfasser und Verleger von Lehrbüchern hiervon berührt werden sollten, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 22. Jänner 1868.

K. k. Landesregierung für Krain.

(44—2)

Nr. 258.

Rundmachung.

Für das Jahr 1867 kommen die am 7ten Jänner 1868 fälligen Jahresinteressen der Dr. Raimund Dietrich'schen Armenstiftung zu verleihen, zu deren Gemisse der ärmste Verwandte des Stifters berufen ist.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter und mit dem Armuthszeugnisse belegten Gesuche bis

15. März l. J.

bei dieser k. k. Landesregierung einzubringen.

Laibach, am 27. Jänner 1868.

K. k. Landesregierung für Krain.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 34.

(—2)

Nr. 604.

Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte in Laibach wird den Erben des sel. Herrn Simon Bouk, gewesenen Stadtpfarrers und Dechanten in Radmannsdorf, bekannt gegeben: Herr Franz Kav. Souvan, durch Dr. Thoman, habe wider die Verlassmasse des Simon Bouk die Klage auf Zahlung des aus dem Wechsel vom 2. November 1867 am 2. Februar 1868 fällig gewordenen Wechselrestbetrages pr. 7150 fl. ö. W. eingebracht, worüber der geklagten Verlassmasse mit dem Zahlungsauftrage vom heutigen Tage Z. 604 die Zahlung obiger Summe sammt Nebengebühren

binnen drei Tagen

bei sonst wechselrechtlicher Execution aufgetragen wurde.

Nachdem die Erben des sel. Herrn Simon Bouk diesem Gerichte nicht bekannt sind, so hat man zur Vertretung seiner Verlassmasse in obiger Rechtsache den Herrn Dr. Anton Rudolf als Curator bestellt und ihm den Zahlungsauftrag unter Einem zugestellert, wovon die gedachten Erben zur Wahrung ihrer Rechte hiemit verständigt werden.

Laibach, am 8. Februar 1868.

(356—3)

Nr. 540.

Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte in Laibach wird der Maria Grovath, früher Kellnerin in Littai, zuletzt in Görz, bekannt gemacht: Margareth Kobler von Laibach habe wider sie die Klage auf Zahlung einer aus dem Wechsel

ddo. 20. Jänner 1867 am 10. März 1867 fällig gewordenen Wechselschuld pr. 111 fl. ö. W. f. A. bei diesem Gerichte eingebracht, worüber der Geflagten Maria Grovath mit dem Zahlungsauftrage vom 3ten December 1867, Zahl 6661, die Zahlung obiger Schuld sammt Zinsen und Kosten

binnen drei Tagen

bei sonst wechselrechtlicher Execution aufgetragen wurde.

Nachdem der derzeitige Aufenthalt der Maria Grovath diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man zu ihrer Vertretung in obiger Rechtsache den Herrn Dr. Anton Uranitsch in Laibach als Curator ad actum bestellt und ihm den erlassenen Zahlungsauftrag unter Einem zugestellert. Wovon Maria Grovath zur Wahrung ihrer Rechte hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Laibach, am 1. Februar 1868.

(351—2)

Nr. 507.

Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird den Erben des Johann Zampa, Krämers in Sigmaring bekannt gegeben:

Herr J. N. Marinschek, Handelsmann in Laibach, habe wider Marjeta Zampa und den Johann Zampas'schen Verlass die Klage auf Zahlung eines Waarenkaufschillings pr. 325 fl. 98 kr. c. s. c. eingebracht, worüber die Tagsetzung auf den

24. Februar 1868,

um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Nachdem die Erben des Johann Zampa diesem Gerichte nicht bekannt sind, hat man zur Vertretung seiner Verlassmasse in obiger Rechtsache den

Herrn Dr. Rudolf als Curator ad actum bestellt und ihm die Klage unter Einem zugestellert.

Wovon die gedachten Erben zur Wahrung ihrer Rechte hiermit verständigt werden.

Laibach, den 1. Februar 1868.

(367—1)

Nr. 401.

Edict.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Lucas Zhadisch von Laibach gegen Johann Cucek von Grafenbrunn pto. 130 fl. f. A. die neuerliche executive Feilbietung der diesem Letzteren gehörigen, in der krainischen Landtafel Tom. XVII, Fol. 145 vorkommenden, in der Steuergemeinde Grafenbrunn des Bezirkes Illyrisch-Feistritz gelegenen Acker- und Wiesparzellen, mit einem Gesamtflächenmaße von 7 Joch 1268 Qdr.-Maß und im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 700 fl., bewilligt und zu deren Vornahme die erste Tagsetzung auf den

2. März 1868,

die zweite auf den

30. März 1868

und die dritte auf den

27. April 1868,

jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei dieses k. k. Landesgerichtes mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Realitäten bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten auch unter diesem werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Laibach, am 25. Jänner 1868.

(306)

Nr. 117.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfs- werth wird die mit dem Bescheide vom 1. October l. J., Z. 1247, auf den 7. Februar d. J. angeordnete dritte Tagsetzung zur executiven Versteigerung der dem Herrn Johann Reich gehörigen Hälfte des im Grundbuche der Stadt Rudolfs- werth sub Rect. Nr. 28 zu Rudolfs- werth vorkommenden Hauses auf den

8. Mai l. J.

mit Beibehaltung des Ortes und der Stunde und unter dem vorigen An- hange übertragen.

Rudolfs- werth, 31. Jänner 1868.

(227—3)

Nr. 7645.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Lorenz Plahutnik von Rožično, durch Dr. Preuz von Stein, gegen Mathäus Rosel von Besze wegen aus dem gerichtlichen Urtheile vom 13ten Mai 1867, Z. 3021, schuldiger 150 fl. 62 kr. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Habbach sub Rect. Nr. 125 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1551 fl. 20 kr. gewilligt, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstags- setzungen auf den

29. Februar,

31. März und

1. Mai 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs- extract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein, am 10ten December 1867.